

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

12. Jahrgang

Biesenthal, 28. April 2015

Ausgabe 6/2015

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2014 /2015 Seite 2
2. Bilanz des Amtes Biesenthal-Barnim zum 31.12.2010 Seite 3
3. Kooperationsvertrag zwischen der Gemeinde Breydin und der Gemeinde Sydower Fließ Seite 6
4. Untersagung des Gemeingebrauchs des Werbellinkanal von Km 0,000 bis 3,028 Seite 8

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 26. März 2015 Seite 10
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 23. März 2015 Seite 10
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 26. März 2015 Seite 11
4. Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 09. April 2015 Seite 11
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 30. März 2015 Seite 12
6. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 19. März 2015 Seite 12
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 12. Februar 2015 Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

1. Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ zur betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage (Melchow-Finower Straße) Seite 13
2. Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 02/15 des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ am 13.05.2015 um 16:00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal Seite 13
3. 2. Änderungssatzung der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Seite 13
4. 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Seite 14
5. Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Seite 15

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: (03337) 4599-0
Telefax: (03337) 459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2014/2015

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 16.03.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Ergebnishaushalt				
– ordentliche Erträge 2014	3.219.100	7.200	0	3.226.300
– ordentliche Aufwendungen 2014	2.904.300	95.200	35.500	2.964.000
– außerordentliche Erträge 2014	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen 2014	0	0	0	0
– ordentliche Erträge 2015	3.146.400	0	243.000	2.903.400
– ordentliche Aufwendungen 2015	2.906.40	174.900	0	3.081.300
– außerordentliche Erträge 2015	0	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen 2015	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen 2014	3.191.400	7.200	0	3.198.600
– die Auszahlungen 2014	3.191.400	120.000	227.000	3.084.400
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2014	3.176.400	7.200	0	3.183.600
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2014	2.725.200	117.200	0	2.842.400
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2014	15.000	0	0	15.000
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2014	413.900	0	227.000	186.900
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 2014	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit 2014	52.300	2.800	0	55.100
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 2014	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven 2014	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
– die Einzahlungen 2015	3.253.700	330.000	243.000	3.340.700
– die Auszahlungen 2015	3.253.700	210.200	0	3.454.900
davon bei den:				
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2015	3.103.700	0	243.000	2.860.700
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2015	2.713.800	174.900	0	2.888.700
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2015	150.000	330.000	0	480.000
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2015	487.100	23.500	0	510.600
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 2015	0	0	0	0
– Auszahlung aus der Finanzierungstätigkeit 2015	52.800	2.800	0	55.600
– Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 2015	0	0	0	0
– Auszahlungen an Liquiditätsreserven 2015	0	0	0	0

– Amtliche Bekanntmachungen –**§ 2 und § 3 bleiben unverändert****§ 4**

bleibt für das Haushaltsjahr 2014 unverändert.

Die Amtsumlage wird wie folgt für das Haushaltsjahr 2015 geändert: von bisher **27,310 %** auf nunmehr **22,926 %** der Umlagegrundlage.

§ 5 bleibt unverändert

Biesenthal, den 17.03.2015

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2014/2015, die in der Sitzung des Amtsausschusses am 16.03.2015 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 05.05.2015 bis Donnerstag, den 21.05.2015

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 15.04.2015

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2010

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner Sitzung am 16.03.2015 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2010 des Amtes Biesenthal-Barnim mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2010 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2010 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2010 wird hiermit gem. § 82 Abs.5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 15.04.2015

*gez. A. Nedlin
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bilanz des Amtes Biesenthal-Barnim zum 31.12.2010

	Aktiv	31.12.2009	31.12.2010
1.	Anlagevermögen	6.459.662,66 €	6.892.856,67 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	21.276,88 €	15.262,46 €
1.2	Sachanlagevermögen	6.438.285,78 €	6.877.494,21 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.582.003,39 €	2.553.065,80 €
1.2.3	Grundst. u. Bauten d. Infrastrukturverm. u. sonstiger Sonderflächen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	2.748.090,79 €	2.704.471,41 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	972.997,11 €	1.392.146,61 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	135.194,49 €	127.622,86 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	100.187,53 €
1.3	Finanzanlagevermögen	100,00 €	100,00 €
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6	Ausleihungen	100,00 €	100,00 €
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2.	Umlaufvermögen	635.096,54 €	643.941,46 €
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	10.471,51 €	7.522,69 €
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferlstg.	10.471,51 €	7.522,69 €
2.2.1.1	Gebühren	16.932,97 €	18.345,60 €
2.2.1.2	Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	- 7.850,00 €	- 12.512,70 €
2.2.1.4	Steuern	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5	Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.388,54 €	1.689,79 €
2.2.1.7	Wertberichtig. auf Steuern, Transferlstg. u. sonst. öff./rechtl. Ford.	0,00 €	0,00 €
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	624.625,03 €	636.418,77 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	16.712,09 €	5.439,38 €
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
	Gesamtbetrag Aktiv	7.111.471,29 €	7.542.237,51 €
	Eigenkapitalquote	53,26 %	56,86 %

– Amtliche Bekanntmachungen –

Passiv

Passiv	31.12.2009	31.12.2010
1. Eigenkapital	3.787.630,01 €	4.288.764,34 €
1.1 Basis-Reinvermögen	2.979.899,58 €	2.979.899,58 €
1.2 Rücklagen aus Überschüssen	807.730,43 €	1.308.864,76 €
1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	803.273,43 €	1.304.407,76 €
1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	4.457,00 €	4.457,00 €
1.3 Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4 Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.4.1 Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2 Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	1.661.888,36 €	1.627.130,40 €
2.1 Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.661.888,36 €	1.627.130,40 €
2.2 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00 €	0,00 €
2.3 Sonstige Sonderposten	0,00 €	0,00 €
3. Rückstellungen	670.372,67 €	702.496,77 €
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	638.872,67 €	659.996,77 €
3.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5 Sonstige Rückstellungen	31.500,00 €	42.500,00 €
4. Verbindlichkeiten	991.480,25 €	923.393,97 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	984.651,98 €	919.713,64 €
4.3 Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5 Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	6.376,44 €	3.680,33 €
4.7 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12 sonstige Verbindlichkeiten	451,83 €	0,00 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	100,00 €	452,03 €

Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

Gesamtbetrag Passiv

7.111.471,29 €

7.542.237,51 €

Stand: 03.12.2014

– Amtliche Bekanntmachungen –

Kooperationsvereinbarung

zwischen der Gemeinde Breydin
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
der Gemeinde Breydin,
Herrn Peter Schmidt
c/o. Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
– Gemeinde Breydin –

und der Gemeinde Sydower Fließ
vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ
Herrn Klaus-Peter Blanck
c/o. Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
– Gemeinde Sydower Fließ –

zur gemeinsamen Umsetzung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgabe
Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinden.

Präambel:

Mit der Rückübertragung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgabe – Ordnung und Sauberkeit – zum 01.01.2013 durch das Amt Biesenthal-Barnim auf die Gemeinden Breydin und Sydower Fließ trafen die Gemeindevertretungen beider Gemeinden die Festlegung, die gemeindliche Selbstverwaltungsaufgabe gemeinsam als „Kommunalservice BSF“ zu erledigen. Zu diesem Zweck schließen die beiden Gemeinden diese mandatorische Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) über eine gegenseitige Unterstützung sowie die gemeinsame Nutzung von Kapazitäten und Ressourcen.

§ 1

Aufgabe und Zweck der Zusammenarbeit

- (1) Die Gemeinden Breydin und Sydower Fließ führen die allgemeinen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit und Tätigkeiten zur Gefahrenabwehr und zum Schutz der Allgemeinheit sowie der Verkehrssicherheit gemeinsam aus. Darauf basierend übertragen sich die Gemeinden wechselseitig zur Durchführung die in der Anlage 1 näher definierten Tätigkeiten. Dieser Leistungskatalog kann von den Gemeinden übereinstimmend angepasst werden und ist in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.
- (2) Im Bedarfsfall vereinbaren die Bürgermeister der Gemeinde Breydin und der Gemeinde Sydower Fließ Einzelheiten zu den auszuführenden Arbeiten.
- (3) Die Rechte und Pflichten der jeweiligen Gemeinde in Bezug auf die definierten Tätigkeiten bleiben unberührt.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde Breydin und die Gemeinde Sydower Fließ beschäftigen jeweils eigene Gemeindearbeiter. Aufgabenzuweisungen erfolgen nach § 1.
- (2) Notwendige Personalentscheidungen trifft jede Gemeinde für ihre Gemeindearbeiter selbst. Eine Information dazu an die jeweilige andere Gemeinde wird vereinbart.
- (3) Entsprechend der auszuführenden Arbeiten in den Gemeinden sollen die Gemeindearbeiter die Tätigkeiten sowohl allein als auch gemeinsam ausführen. Die Gemeindearbeiter erhalten die Befugnis, in der jeweils

anderen Gemeinde Dienst zu tun. Bei Urlaub, Krankheit u.a. wird eine gegenseitige Vertretung vereinbart.

- (4) Durch die Gemeindearbeiter sind sorgfältig und gewissenhaft Tätigkeitsnachweise und Fahrtenbücher unter Angabe der Nutzungsdauer (Betriebsstunden) bzw. der gefahrenen Kilometer zu führen. Die Nachweise sind unverzüglich nach Ablauf jeden Monats dem zuständigen Sachbearbeiter in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim zu übergeben.

§ 3

Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

- (1) Für die Ausführung der notwendigen Arbeiten stehen die erforderliche Kommunaltechnik und Geräte des Technikpools für beide Gemeinden zur Verfügung. In der Anlage 2 sind die vorhandene Technik und Geräte per 20.11.2014 aufgelistet. Bei Änderungen des Technikpools ist die Anlage 2 entsprechend anzupassen.
- (2) Als Standort für Kommunaltechnik und Geräte wird ein Teilbereich des Geländes der Grundschule Grüntal und der Gemeindescheune Tuchen-Klobbicke bestimmt. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.

§ 4

Finanzierung, Verrechnung

- (1) Jede Gemeinde trägt eigenständig die Personalkosten für ihre Gemeindearbeiter. Gleiches trifft auf die Kosten für Arbeitsschutzbekleidung zu. Eine Verrechnung zwischen den Gemeinden erfolgt nicht.
- (2) In gemeinsamer Absprache zwischen den Gemeinden erfolgen notwendige Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen an Kommunaltechnik und Geräten. Die Kosten hierfür tragen die Gemeinden je zu 50 v. H. Gleiches trifft auf eventuelle Leasingkosten zu.
- (3) Die Kosten für Baumaterialien und Verbrauchsmaterialien für die jeweilige Gemeinde trägt jede Gemeinde selbst. Gleiches trifft für die Drittausleihe von Kommunaltechnik zu.
- (4) Die Betriebskosten für die Kommunaltechnik sowie alle Aufwendungen für Wartung, Reparaturen u.a. werden im laufenden Haushaltsjahr als Ausgabe im Haushalt der Gemeinde Sydower Fließ gebucht. Am Jahresende erfolgt zwischen beiden Gemeinden eine Abrechnung. Die in der Anlage 2 bezeichneten Fahrzeuge werden im Verhältnis der jeweiligen Inanspruchnahme der Technik und der zuvor genannten Aufwendungen berechnet. Grundlage hierfür sind die Fahrtenbücher. Die Aufwendungen für die in der Anlage 2 aufgeführte „Motorisierte Technik“ tragen die Gemeinden je zu 50 v. H.

§ 5

Laufzeit

Die Vereinbarung wird bis zum 31.12.2015 geschlossen. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einem Beteiligten nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Eigentumsregelung bei Auflösung der Vereinbarung

Die Auflösung der Kooperation erfolgt über eine Auseinandersetzungvereinbarung.

§ 7

Salvatorische Klausel/Schriftform

- (1) Sollte sich herausstellen, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, betrifft das die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht, wenn anzunehmen ist, dass die übrigen Bestimmungen auch ohne die unwirksamen gelten sollen. Die Parteien werden die un-

– Amtliche Bekanntmachungen –

wirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem Zweck der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung so nahe wie möglich kommen.

- (2) Änderungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 8

Inkrafttreten/Übergangsregelung

Die Vereinbarung tritt zum 1.1.2015 in Kraft. Zugleich wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 28. Mai 2013 beendet.

Für das Haushaltsjahr 2014 erfolgt die Abrechnung nach bisheriger Verfahrensweise.

gez. Peter Schmidt
Peter Schmidt
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Breydin

gez. Klaus-Peter Blanck
Klaus-Peter Blanck
ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Sydower Fließ

Holger Lampe
stv. ehrenamtlicher Bürgermeister
der Gemeinde Breydin

Simone Krauskopf
stv. ehrenamtliche Bürgermeisterin
der Gemeinde Sydower Fließ

Anlage 1 – Tätigkeitaufstellung für die Stundenabrechnung

Nummer	Tätigkeit	Nummer	Tätigkeit
01	Rasen aussähen	20	Vor- und Nachbereitung von Dorffesten
02	Rasen mähen / Abtransport Mähgut	21	Besorgungs- und Transportfahrten
03	Bewässerung Grünanlagen	22	Beräumung von Gräben
04	Pflege Grünanlagen (Unkraut, Laub)	23	Sicherungs- und Absperrmaßnahmen
05	Bäume/Sträucher pflegen, beschneiden	24	Reparatur und Aufstellen von Bänken
06	Ausbringung Mulch	25	kleine Dachreparaturen, Dachrinnenreinigung
07	Neuanpflanzungen	26	Reparatur von Straßen und Wegen
08	Ersatzpflanzungen an/in bestehenden Anlagen	27	Hausmeisterversetzung
09	Straßenkontrolle	28	Hausmeistertätigkeiten in gemeindlichen Einrichtungen
10	Straßenreinigung Gullis / Rinnsteine etc.	29	Pflege der gemeindlichen Friedhöfe
11	Winterdienst (Beräumung und Abstumpfung)	30	
12	Verkehrsschilder aufstellen und unterhalten	31	
13	Leitpfähle, Geländer aufstellen und unterhalten	32	
14	Zäune aufstellen und unterhalten	33	
15	Buswartehäuschen unterhalten	34	
16	Papierkörbe aufstellen, entleeren	35	
17	Spielplätze einrichten, unterhalten, kontrollieren	36	
18	Malerarbeiten (tapezieren, streichen)	37	
19	Fahrzeug- und Maschinenpflege	38	

Anlage 2 – Technikpool (Stand 20.11.2014)

Fahrzeuge

VW-Transporter BAR-AB 303
Traktor Kubota STV 40
Schleuderstreuer für Traktor Kubota STV 40
Räumschild für Traktor Kubota STV 40
Pritschenanhänger BAR-DH 721
Husqvarna Aufsitzmäher

motorisierte Technik

Freischneider Stihl FS 350
Stihl Kettensäge 026/MS 260
Stihl Kettensäge 044/MS 441
Laubsaugergerät
Lochspaten gr. Ausführung

Hochentaster Stihl HAT 75
Rasenmäher BGA-Pool (Honda HRX 537)
Dolmar Schmutzwasserpumpe
Kärcher Hochdruckreiniger
Husqvarna Motorsäge
Güde Stromerzeuger
Amico Kompressor
Husqvarna Heckenschere
Husqvarna Laubbläser

Sonstiges

Abstellcontainer Grüntal
2 Stk. Faltsignal "Mäharbeiten"
5 Stk Leitkegel

— Amtliche Bekanntmachungen —

14. April 2015

Untersagung des Gemeingebrauchs des Werbellinkanals von Km 0,000 bis Km 3,028

Gefährdung der Allgemeinheit und des Einzelnen wegen der Gefahr von Damnbrüchen

**Gemäß § 13 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes
i. V. m. §§ 103 und 126 sowie 44 Satz 1 Nr. 4 Brandenburger
Wassergesetz ergeht folgende Allgemeinverfügung:**

I. Gemäß § 44 BbgWG wird im Bereich des Werbellinkanals von Km 0,000 (Einbindung Finowkanal) bis Km 3,028 (Einbindung Werbellinkanal) die Ausübung des Gemeingebrauchs nach § 43 und des Anliegergebrauchs nach § 45 BbgWG verboten.

Zum Gemeingebrauch gehören Baden, Tauchen mit Atemgeräten, Schöpfen mit Handgefäßen, Viehränken, Schwimmen, Eissport und das Befahren mit Fahrzeugen bis zu 1500 kg Wasserverdrängung ohne eigene Triebkraft. Das gilt sinngemäß auch für den Anliegergebrauch.

II. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

III. Die Anordnung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

IV. Begründung.

Im Abschnitt des im Jahr 2011 wiedereröffneten Werbellinkanals von Km 0,000 bis Km 3,028 (Gemarkung Marienwerder) wurden Schäden an den Kanaldämmen festgestellt. (Siehe Anlage) Ein vom Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in Auftrag gegebenes Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass an der Sohle und den Böschungen des Kanals Undichtigkeiten auftreten, die die Standsicherheit der Kanaldämme erheblich gefährden.

Dadurch ist keine ausreichende Standsicherheit der Dämme mehr gewährleistet. Es liegt also eine konkrete Gefahr im Sinne des § 13 Abs.1 OBG für die öffentliche Sicherheit vor, welche abgewehrt werden muss. In dem genannten Deichabschnitt besteht eine Sachlage, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit bzw. überschaubarer Zukunft zu einem nicht unerheblichen Schaden führen kann. Beim Erlass dieser Allgemeinverfügung zur Untersagung des Gemeingebrauchs des oberirdischen Gewässers durch jedermann wurde pflichtgemäßes Ermessen im Sinne des § 40 VwVfG ausgeübt. Es wurde das öffentliche Interesse an der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung mit den möglichen entgegenstehenden privaten Interessen Dritter abgewogen.

Die Abwägung ergab, dass aufgrund der festgestellten Gefahrenlage die öffentlichen Interessen zum Schutz von Gesundheit und Leben der Bevölkerung sowie der Schutz bedeutender Sachwerte die möglicherweise entgegenstehenden Interessen überwiegen.

Die angeordnete Verfügung zur Untersagung des Gemeingebrauchs ist verhältnismäßig im Sinne des § 14 OBG.

Die Untersagung der Ausübung des Gemeingebrauchs zur Vermeidung eines Dammbrechens ist möglich. Die Untersagung ist geeignet, da hierdurch Standsicherheitsdefizite an den Dämmen und die hieraus resultierende Gefahr eines Dammbrechens zumindest gemindert werden kann. Die Untersagung ist auch erforderlich, weil ein milderes Mittel zur Gefahrenabwehr nicht gegeben ist. Die Verfügung ist auch angemessen und verhältnismäßig, weil sie keinen Nachteil herbeiführt, der erkennbar außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck der Abwendung von Gefahren steht.

Gemäß §§ 44 Satz 1 Nr. 4, 103,126 BbgWG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 OBG ist die untere Wasserbehörde zuständig für die Regelung des Gemein- und Anliegergebrauchs an oberirdischen Gewässern und damit für die damit in Zusammenhang stehenden notwendigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

V. Sofortvollzug.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet, weil ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung zur Gefahrenabwehr besteht. Im Ergebnis der Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung ist festzuhalten, dass in dem hier vorliegenden Fall die konkreten öffentlichen Interessen an der sofortigen Gefahrenabwehr gegenüber den betroffenen Interessen Dritter (Grundstückseigentümer, Pächter, Kanalanlieger, Nutzungsberechtigte, Wassersportler, Angler usw.) überwiegen. Die angeordnete Untersagung der Gemeinnutzung des Gewässers durch jedermann stehen im besonderen öffentlichen Interesse, da dadurch ein Bruch des Kanaldammes und den damit verbundenen Gefahren verhindert werden kann. Angesichts des hohen Gefährdungs- und Schadpotentials müssen nach erfolgter Abwägung möglicherweise entgegenstehende Interessen zurückstehen. Die bestehende Gefahrenlage erfordert dringend ein Handeln, so dass der Sofortvollzug gerechtfertigt ist.

VI. Hinweise:

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Frankfurt/ Oder, Logenstr. 6, 15230 Frankfurt/ Oder, poststelle@vg-frankfurt-oder.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag muss sich gegen den Landkreis Barnim – Der Landrat – richten.

Gemäß § 80 Abs. 4 VwGO kann ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung auch beim Landkreis Barnim – Bodenschutzamt, untere Wasserbehörde – gestellt werden.

Die Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20 vom 24. April 2012), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14 Nr. 32)

Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. 1/96 Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. 1/10 Nr. 47)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)

Vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 262) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung zur Unterlassung des Gemeingebrauchs am oberirdischen Gewässer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Barnim – Bodenschutzamt, untere Wasserbehörde – Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Anlage: Karte des betroffenen Kanalabschnitts

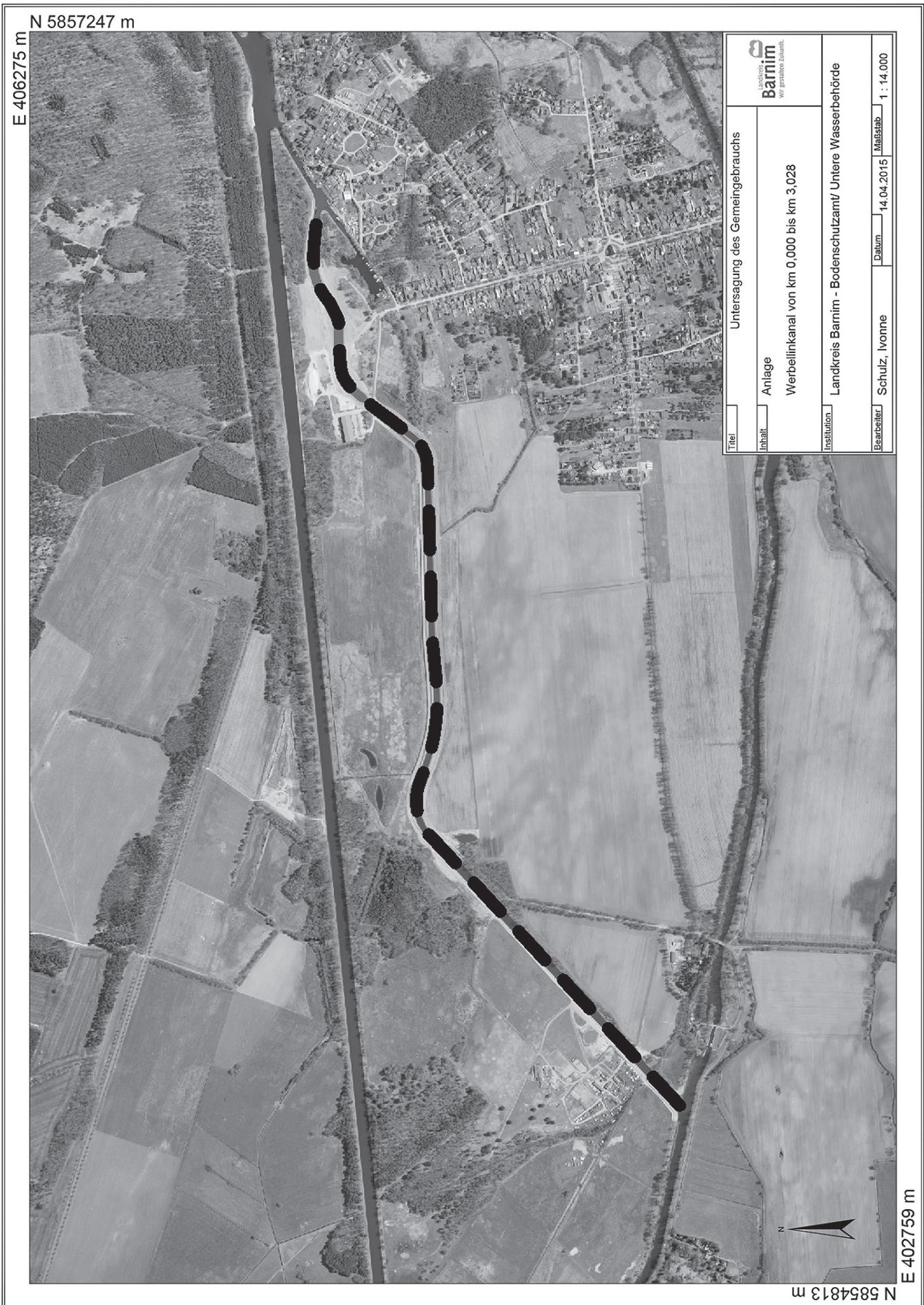
Im Auftrag

Hoffmann

Stellv. Amtsleiter

Landkreis Barnim

– Amtliche Bekanntmachungen –



Titel		Untersagung des Gemeindegebrauchs	
Inhalt		Anlage Werbelinkanal von km 0,000 bis km 3,028	
Institution		Landkreis Barnim - Bodenschutzamt/ Untere Wasserbehörde	
Bearbeiter	Schulz, Ivonne	Datum	14.04.2015
		Maßstab	1 : 14.000



– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 26. März 2015

Beschluss-Nr. 15/2015

Wahl des Vertreters und dessen Stellvertreters für den Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal entsendet folgenden Vertreter und dessen Stellvertreter in den Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“:

Vertreter	Stellvertreter
Herr Dirk Siebenmorgen	Herr Dietrich Sagert

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WAV zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2015

Änderung der Stimmführerschaft im Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

Beschluss-Nr. N 21/2014 vom 04.12.2014

Beschlusstext:

- Als **allgemeinen Stimmführer** im Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ bestimmt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal

Herrn Dirk Siebenmorgen

- Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, den WAV zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2015

Skulpturenweg „Stadt im Wandel“

Beschlusstext:

- Die Stadtverordnetenversammlung erteilt der Aufstellung von 8 Kunstwerken im öffentlichen Raum der Stadt Biesenthal entsprechend dem Angebot von der Bildhauermeisterin Anne Schulz vom 14.01.2015 in Höhe von 2.856,00 € brutto Zustimmung.
 - Die Stadtverordnetenversammlung erteilt der Erarbeitung eines Flyers mit Informationen über den Skulpturenweg Biesenthal und dessen Druck in einer Auflage von 1.000 Stück entsprechend dem vorliegenden Angebot in Höhe von 1.050,00 € brutto Zustimmung.
 - Die Deckung für die außerplanmäßigen Kosten in Höhe von 3.906,00 € erfolgt aus der Haushaltsstelle 01.55.5.01.442300.
 - Der Amtsdirektor wird beauftragt, den Beschluss umzusetzen.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 23. März 2015

Beschluss-Nr. 01/2015

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in der als Anlage beigefügten Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 02/2015

Planungsvergabe zur Sanierung des Teiches im Schlosspark Trampe

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung Breydin beschließt dem Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ den Auftrag zur Planung der LP 3-9 der Maßnahme Sanierung Teich im Schlosspark Trampe zu erteilen. Die Planungskosten dafür belaufen sich auf 14.826,82 €
 - Die Gemeinde beschließt die im Haushalt 2014 eingestellten Mittel entsprechend der Kostenschätzung ausgabeseitig um 50 T€ zu erhöhen und den Betrag aus Kassenmitteln bereitzustellen. Die Einnahmen werden entsprechend um 31,2 T€ erhöht.
 - Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 03/2015

Aufhebung des Pflegevertrags für Kompensationsmaßnahmen im Windpark Breydin

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 04/2015

Landpachtvertrag an diversen kommunalen Flurstücken in der Ortslage Breydin

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2015

Nutzungsvertrag an diversen kommunalen Flurstücken in der Flur 1, 2 und 3 der Gemarkung Tuchen

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

— Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 26. März 2015

Beschluss-Nr. 01/2015

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder

– *Beschluss abgelehnt*

Beschluss-Nr. 02/2015

Umsetzung der Anordnung zur Gefahrenabwehr des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 13.03.2015

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt zur Umsetzung der Anordnung zur Gefahrenabwehr des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) vom 13.03.2015:

1. Ein geeignetes Planungsbüro zu finden und sofort zu beauftragen, welches in der Lage ist, fachliche Fähigkeiten und Nachweise zu erbringen, um die wöchentlichen Inspektionen der Dämme im gedichteten Abschnitt des Werbellinkanals einschließlich Dokumentation mit der Erarbeitung eines Havarieplanes, der Neuplanung und Statik für die Abspundung des abgedichteten Kanalbereiches (Einengung vor oder hinter den Brückenbauwerken) herzustellen.
Weiterhin sind durch das Planungsbüro im Bereich des gedichteten Abschnitts des Kanals eventuelle Wasserabsenkungen oder eine komplette Wasserentleerung zu prüfen und nach Bedarf zu veranlassen.
2. Die Planungsänderung und erforderlichen Nachweise zur Anordnung der Gefahrenabwehr vom 13.03.2015 sind unverzüglich bei der LUGV anzuzeigen und abzustimmen.
Notwendige Genehmigungen sind bei der LUGV einzuholen.
3. Die bauliche Umsetzung der Abspundung des abgedichteten Kanalbereiches wird an ein Fachunternehmen mit dem wirtschaftlichsten Angebot vergeben, einschließlich aller dazugehörigen Nebenarbeiten.

4. Die sofortigen täglichen Kontrollgänge, durch eingewiesenes Personal, zur Sicherung des Zustandes der Dämme im kritischen Abschnitt des Kanals (einschließlich Dokumentation) werden durch das Personal der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim durchgeführt.
5. Die notwendigen finanziellen Mittel für die Sicherungsmaßnahmen in Höhe von ca. 79.000 € werden in der Haushaltsstelle 55.2.01/0600.785200 außerplanmäßig zur Verfügung gestellt und aus freien Kassenmitteln gedeckt.
6. Gegen die Anordnung zur Gefahrenabwehr des LUGV vom 13.03.2015 wird Widerspruch erhoben.
7. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses und der Anordnung zur Gefahrenabwehr durchzuführen.
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 09. April 2015

Beschluss-Nr. 03/2015

Aufhebung des Beschlusses des Hauptausschusses der Gemeindevertretung Marienwerder, Nr. H 01/2015 vom 17.02.2015

Beschlusstext:

1. Der Beschluss Nr. H 01/2015 des Hauptausschusses vom 17.02.2015 wird aufgehoben.
2. Die Gemeindevertretung spricht sich gegen die Durchführung der Veranstaltung „Zurück zu den Wurzeln“ am Bernsteinsee aus.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

– Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 30. März 2015

Beschluss-Nr. 04/2015

Vergabe Ausgleichmaßnahme Baumpflanzungen Schönholz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. Mit den Leistungen für die Ausgleichmaßnahme Baumpflanzungen Schönholz wird die Märkisch Grün GmbH – Eberswalder Str. 1a – 16230 Melchow beauftragt.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2015

Abschluss eines Bauerlaubnisvertrages für ein Flurstück in der Flur 2 der Gemarkung Melchow

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 19. März 2015

Beschluss-Nr. 04/2015

Aufhebung des Beschlusses Nr. 43/2013 vom 7.11.2013, Internet- und Telefonanschluss für die Begegnungsstätte Rüdnitz

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, den Beschluss Nr. 43/2013 vom 7.11.2013 aufzuheben.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 05/2015

Erste Änderung des Flächennutzungsplanes – Vergabe von Planungsleistungen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, dem Büro w.o.w. Kommunalberatung und Projektbegleitung GmbH Bernau den Auftrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes zu erteilen. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 06/2015

Wegfall der Sekretär/innenstelle in der Gemeinde Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 07/2015

Erbbaurechtsvergabe an einem Flurstück der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 12. Februar 2015

Beschluss-Nr. 01/2015

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben Ordnung u. Sauberkeit in den Gem. Breydin und Sydower Fließ

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Umsetzung der gemeindlichen Selbstverwaltungsaufgaben Ordnung und Sauberkeit in den Gemeinden Breydin und Sydower Fließ in der vorliegenden Form.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin, Amtsdirektor

– **Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“** –

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ zur betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage

Auf der Grundlage des § 12 der Satzung des WAV „Panke /Finow“ in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 14.10.2010 und des § 8 der Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ vom 19.06.2013 sowie der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ in der jeweils gültigen Fassung gibt der WAV „Panke/Finow“ bekannt, dass nachfolgende Straße mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet ist:

Melchow:

– Finower Straße

Es wird darauf hingewiesen, dass binnen 3 Monaten ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung alle an dieser Straße anliegenden Grundstücke an die betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage anzuschließen sind.

Hierbei ist besonders auf die Sicherung gegen Rückstau (Einhaltung der Rückstauenebene) zu achten. Der Einleitbeginn, verbunden mit dem abgelesenen Stand des Wasserzählers, ist dem WAV „Panke /Finow“ unter Verwendung der Schmutzwassereinleitbestätigung zu melden. Nähere Informationen sind beim Geschäftsbesorger des WAV „Panke/Finow“, den Stadtwerken Bernau, Breitscheidstraße 45 in 16321 Bernau, Tel. 03338 / 61363 sowie 03338/ 61327 erhältlich.

gez. Nedlin

amt. Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“ zur Sitzung der Verbandsversammlung

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt bekannt, **dass die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung Nr.: 02/15 des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ am 13.05.2015 um 16:00 Uhr im Saal Altlobetal in Lobetal** stattfindet.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Verbandsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung

5. Beschlussfassung über Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (15.04.2015)
7. Bericht des Verbandsvorstehers und des Geschäftsbesorgers über wichtige Angelegenheiten des Verbandes mit anschließender Diskussion
8. Bürgerfragestunde/Anfragen der Verbandsmitglieder
9. Beschlussfassung zur hauptamtlichen Tätigkeit des Verbandsvorstehers
10. Schließung der Sitzung

gez. Siebenmorgen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 15.04.2015 die 2. Änderungssatzung der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ beschlossen hat.

gez. Nedlin

amt. Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7), der § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GKG) (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 15.04.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Anrechenbare Grundstücksfläche

Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes und bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Fläche, die nach der Satzung im unbeplanten Innenbereich liegt, in beiden Fällen höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ –

im Abstand von 45 m dazu verlaufenden Parallelen. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen, so ist die Fläche von der Straßenseite aus zu ermitteln, von der der Anschluss erfolgt. Schnittflächen sind jedoch nur einmal in Ansatz zu bringen.

- c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. b) 2. Halbsatz der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- d) bei Grundstücken, die mit einer Teilfläche in einem Bereich nach Buchstabe a) und mit einer Teilfläche im unbeplanten Innenbereich oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche; die Tiefenbegrenzungsregelung des Buchstaben b) sowie die Regelung des Buchstaben c) gilt für die Innenbereichsteilfläche entsprechend,
- e) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich oder gewerblich nutzbar ist,
- f) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellung, berechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesem ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplans gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungs- oder eines Vorhaben- und Erschließungsplanes.“

- 2. § 11 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Vorausleistungen und Rückerstattungen auf Vorausleistungen und Beiträge gilt Satz 1 entsprechend.“

- 3. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

§ 21

Mengengebühr

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 1,97 €/m³ Abwasser.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 21 rückwirkend zum 01.01.2015 und § 11 Satz 2 am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bernau, den 15.04.2015

*gez. Nedlin
amt. Verbandsvorsteher*

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 15.04.2015 die 11. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung beschlossen hat.

*gez. Nedlin
amt. Verbandsvorsteher*

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7), der § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GKG) (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 15.04.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

- 1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Gebührensätze betragen 8,96 €/m³ Schmutzwasser sowie 72,51 €/m³ Klärschlamm.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. Mai 2015 in Kraft.

Bernau, den 15.04.2015

*gez. Nedlin
amt. Verbandsvorsteher*

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ –

Öffentliche Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 15.04.2015 die Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Wasserversorgung des WAV „Panke/Finow“ beschlossen hat.

gez. Nedlin
amt. Verbandsvorsteher

Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

INHALTSVERZEICHNIS
Präambel

I. Benutzungsgebühren

§ 1	Wassergebühr
§ 2	Grundgebühr
§ 3	Mengengebühr
§ 4	Mengengebührensatz
§ 5	Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld
§ 6	Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht
§ 7	Fälligkeit und Vorausleistungen
§ 8	Gebührenpflichtige
§ 9	Auskunftspflicht
§ 10	Anzeigepflicht
§ 11	Ordnungswidrigkeiten

II. Kostenersatz für Hausanschlüsse

§ 12	Kostenersatz für den Hausanschluss
§ 13	Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs
§ 14	Ersatzpflichtige

III. Schlussvorschriften

§ 15	Umsatzsteuer
§ 16	Datenschutz
§ 17	In-Kraft-Treten

Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7), der § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GKG) (GVBl. I, Nr. 32) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I, Nr. 32) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 15.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzungsgebühren**§ 1****Wassergebühr**

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage (im Folgenden: öffentliche Wasserversorgungsanlage) erhebt der Verband eine Benutzungsgebühr gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (Wassergebühr).
- (2) Die Wassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder Wasser aus dieser beziehen. Die Gebühr setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

§ 2**Grundgebühr**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband eine Grundgebühr. Sie dient der Deckung von verbrauchsunabhängigen Kosten (Vorhaltekosten).
- (2) Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist die Nenndurchflussmenge ($Q_n = \text{m}^3/\text{h}$) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers. Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussmenge des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.
- (3) Die Grundgebühr beträgt jährlich 32,81 € je m^3/h Nenndurchflussmenge des Zählers. Sie beträgt jährlich mindestens 82,02 €.
- (4) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Erhebungszeitraum begründet oder beendet, ist die Grundgebühr anteilig zu entrichten.

§ 3**Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr wird nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m^3 Wasser. Die Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.
- (2) Kann aufgrund eines schadhafte oder fehlenden Wasserzählers oder weil der Wasserzähler nicht abgelesen werden kann, die tatsächlich entnommene Wassermenge nicht ermittelt werden, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 4**Mengengebührensatz**

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 2,0009 €/m³ Wasser.

§ 5**Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6**Entstehung und Erlöschen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Grundgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Sie erlischt, sobald der Hausanschluss beseitigt wird.
- (2) Die Mengengebührenpflicht entsteht mit der Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

§ 7**Fälligkeit und Vorausleistungen**

- (1) Die Wassergebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

– Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ –

- (2) Der Verband erhebt im laufenden Kalenderjahr angemessene Vorausleistungen (Abschläge), die zum 15. des Monats fällig werden. Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Gebührenpflichtigen abweichend eine quartalsweise Fälligkeit oder eine halbjährliche Fälligkeit festlegen. Grundlage für die Bemessung der Vorausleistung ist die Höhe der im Vorjahr entnommenen Wassermenge in Verbindung mit dem im Festsetzungszeitpunkt geltenden Gebührensatz für die Verbrauchs- sowie die Grundgebühr; mangels solcher Angaben kann die Höhe der durchschnittlich auf einem vergleichbaren Grundstück im Vorjahr angefallenen Gebühren zugrunde gelegt werden.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 24, 57) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Besteht für das Grundstück ein Nutzer im Sinne von § 4 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2538), so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzer nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der sonstige Grundstücksnutzer.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. Dies gilt für Abs. 2 Sätze 1, 2, 5 und 6 entsprechend.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück und jede Änderung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände sind dem Verband innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Zur Anzeige verpflichtet sind die Gebührenpflichtigen nach § 25 dieser Satzung und beim Wechsel auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband

über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig und pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das in Satz 1 vorgesehene Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

II. Kostenersatz für Hausanschlüsse

§ 12

Kostenersatz für den Hausanschluss

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung und die Unterhaltung der Hausanschlüsse (§ 2 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes) sind dem Verband zu ersetzen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten. Erhält ein Grundstück mehrere Hausanschlüsse, so wird der Kostenersatzanspruch für jeden Hausanschluss berechnet.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 14

Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Entstehung des Ersatzanspruches nach § 13 Abs. 1 Eigentümer des Grundstückes ist. § 8 Abs. 2 – 3 gelten entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 15

Umsatzsteuer

Die in dieser Satzung genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer, so dass Bruttobeträge angegeben sind.

§ 16

Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 17

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 1.5.2015 in Kraft.

Bernau, den 15.04.2015

gez. Nedlin
amt. Verbandsvorsteher